

Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

1. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

- 1.1 Die STAWAG ist zum Vertragsabschluss und zur Versorgung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss oder die Versorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen, die auch in der Person des Anschlussnehmers liegen können, unzumutbar ist. Die STAWAG ist jedoch – wenn dies technisch möglich ist – grundsätzlich zum Vertragsabschluss und zur Versorgung bereit, sofern der Anschlussnehmer neben den Kosten nach §§ 9 und 10 AVBWasserV die für diesen Anschluss und die Versorgung zusätzlich entstehenden Mehrkosten übernimmt.
- 1.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohneigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der STAWAG abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der STAWAG unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die gegenüber einem Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der STAWAG auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 1.3 Bei späterem Eigentumswechsel tritt der Rechtsnachfolger in den Versorgungsvertrag ein. Der alte Eigentümer ist verpflichtet, der STAWAG den Eigentumswechsel unverzüglich in Textform anzuzeigen.

2. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

- 2.1 Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz ist ein Baukostenzuschuss gemäß den Regelungen des jeweils geltenden Preisblattes für den Netzanschluss Trinkwasser zu zahlen. Der Baukostenzuschuss wird nach Maßgabe des § 9 Absatz 1 bis 4 der AVBWasserV ermittelt.
- 2.2 Die STAWAG ist befugt, bei besonderen Abnahme- und Versorgungsverhältnissen Ersatz ihrer Kosten zu fordern, oder eine Regelung zu treffen, die den besonderen Umständen Rechnung trägt.

3. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

- 3.1 Der Anschlussnehmer bzw. der Kunde erstattet die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle der Versorgungsleitung und endend mit der Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler gemäß den Regelungen des jeweils geltenden Preisblattes für den Netzanschluss Trinkwasser.
- 3.2 Der Anschlussnehmer bzw. der Kunde erstattet die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, gemäß den Regelungen des jeweils geltenden Preisblattes für den Netzanschluss Trinkwasser.
- 3.3 Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist die STAWAG berechtigt, die Hausanschlussleitung zu beseitigen oder von der Versorgungsleitung abzutrennen. Die Kosten sind gemäß den Regelungen der vorgenannten Ziffer 3.2 zu erstatten.

4. Übergangsregelung für Verteilungsanlagen, die vor dem 1. April 1980 errichtet wurden

- 4.1 Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. April 1980 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage möglich, bemisst sich der Kostenbeitrag, abweichend von den vorstehenden Ziffern 2. bis 3. nach den Regelungen für Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten nach dem zum 31. März 1980 geltenden Berechnungsmaßstäben für das anzuschließende Grundstück.

5. Abschlagszahlung auf Baukostenzuschuss

- Bei größeren Objekten kann die STAWAG Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 Absatz 3 AVBWasserV bleibt unberührt.

6. Inbetriebsetzung Kundenanlage

- 6.1 Der Anschlussnehmer bzw. der Kunde erstattet die Kosten für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß den Regelungen des jeweils geltenden Preisblattes für den Netzanschluss Trinkwasser.
- 6.2 Die erstmalige Inbetriebnahme der Kundenanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

7. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

- Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von den Ziffern 2. und 3. unberührt.

8. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 Absatz 1 AVBWasserV)

- Der Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank ist vom Anschlussnehmer nach Angaben der STAWAG unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik wasserdicht anzubringen und einzurichten.

9. Kundenanlage (§§ 12 und 22 AVBWasserV)

- 9.1 Die laufende Überwachung des Wasserverbrauchs obliegt dem Kunden.
- 9.2 Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen. Kommt es durch einen Schaden an der Kundenanlage zwischen der Hauptabsperrvorrichtung und dem Wasserzähler zu einem Wasserverlust, behält sich die STAWAG vor, die ausgeflossene Wassermenge zu schätzen und zu berechnen.
- 9.3 Die von der Messeinrichtung angezeigte Wassermenge gilt als zahlungspflichtiger Verbrauch, unabhängig davon, ob das Wasser sinnvoll verwendet oder ungenutzt (durch schadhafte Rohre) abgefließen ist.
- 9.4 Die Mitversorgung weiterer Grundstücke sowie die Verbindung mehrerer Hausanschlüsse untereinander – auch über private Verbrauchsleitungen – ist grundsätzlich nicht gestattet. Ebenso ist die Verbindung der über den Hausanschluss versorgten Anlagen mit einer anderen Anlage (zum Beispiel Eigenwasserversorgung) unzulässig.

10. Mitteilungspflichten (§ 15 AVBWasserV)

- Für Anschlussnehmer in den Versorgungsgebieten der Städte Baesweiler, Herzogenrath, Alsdorf, Stolberg, Eschweiler, Roetgen und Würselen gilt Folgendes: Mitteilungspflichtig sind insbesondere Änderungen bezüglich der Anzahl der vorhandenen Grundpreiseinheiten (Wohnungs- und/oder Gewerbeeinheiten).

11. Messung Gesamtverbrauch (zu § 18 AVBWasserV)

- 11.1 Die STAWAG ermittelt den Gesamtverbrauch auf Basis der Werte des Hauptzählers. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter dem Hauptzähler für den internen Gebrauch durch den Kunden ist grundsätzlich zulässig, doch bleibt die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen ausschließlich dem Kunden überlassen.
- 11.2 Die Menge des Gesamtverbrauchs wird durch den Hauptzähler ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird auf Verlangen der STAWAG unentgeltlich vom Kunden durchgeführt; ggf. wird die STAWAG die Ablesung selbst durchführen. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt u.a. zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels, Ein-/ Auszuges oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses der STAWAG an einer Kontrollablesung. Der Kunde kann eine Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist.

- 11.3 Kann der Wasserzähler nicht abgelesen werden oder zeigt er fehlerhaft an oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, so kann die STAWAG den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem

Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden; dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine Selbstablesung trotz Aufforderung nicht oder verspätet vornimmt.

- 11.4 Werden Wasserzähler installiert und der Hauptzähler entfällt, gelten vorgenannte Ziffern entsprechend.

12. Nachprüfung von Messeinrichtungen

- Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 Absatz 2 AVBWasserV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

13. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (zu § 22 Absatz 3 und 4 AVBWasserV)

- Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden von der STAWAG nach Maßgabe der hierfür eingeführten besonderen Bedingungen vermietet.

14. Wasserrechnungslegung und Bezahlung (§§ 24 und 25 AVBWasserV)

- 14.1 Die Rechnungslegung für den Gesamtverbrauch erfolgt ein- oder mehrmonatlich oder im Abstand von etwa zwölf Monaten (= Abrechnungsjahr). Die STAWAG behält sich eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen vor.
- 14.2 Wird der Wasserverbrauch zwei- oder mehrmonatlich abgelesen und abgerechnet, erhebt die STAWAG einen Abschlag auf den Verbrauch, der zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig wird. Der Abschlag bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden im zuletzt abgerechneten Zeitraum bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden.

- 14.3 Die endgültige Abrechnung des abgelesenen Wasserverbrauchs erfolgt unter Berücksichtigung des gezahlten Abschlags in Verbindung mit der nächsten Ablesung.

- 14.4 Wird der Wasserverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erhebt die STAWAG in gleichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden.

- 14.5 Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

- 14.6 Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

15. Zahlungsverzug (§ 27 Absatz 2 AVBWasserV)

- 15.1 Rückständige Beträge werden nach Ablauf des angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Wird der Rechnungsbetrag darüber hinaus telefonisch angemahnt, durch einen Beauftragten eingezogen oder werden rückständige Beträge zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden Wassersperre entrichtet, ist zugleich ein Inkassogeld fällig.

- 15.2 Bei Zahlungsverzug kann die STAWAG angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen; wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, stellt die STAWAG dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung. Gleiches gilt auch bei wiederholt erfolglosem Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren.

16. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 Absatz 3 AVBWasserV)

- Kommt es aufgrund eines Zahlungsverzuges oder durch ein sonstiges schuldhaftes Verhalten des Kunden zu einer Unterbrechung der Wasserversorgung, sind die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

17. Mehrwertsteuer

- Alle Preise und Wertangaben in diesem Vertrag sind Nettopreise inklusive Wasserentnahmeentgelt, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben und Steuern (insbesondere Mehrwertsteuer).

18. Reserve- und Zusatzversorgung

- Sofern die STAWAG unter Berücksichtigung der versorgungstechnischen Möglichkeiten einer Reserve- oder Zusatzversorgung auf entsprechenden Antrag hin zustimmt, ist sie berechtigt, besondere Bedingungen zu stellen, insbesondere laufende Bereitstellungsentgelte zu berechnen.

19. Vergütungspflicht bei Einstellung Wasserbezug

- Wird der Wasserbezug eingestellt und der Anschluss von der Hauptversorgungsleitung nicht abgetrennt, so bleibt der Versorgungsvertrag aufrechterhalten. Der Kunde hat für die Dauer des Bestehens des Hausanschlusses die verbrauchsunabhängigen Preise zu entrichten.

20. Änderungen des Vertrages oder dieser Bedingungen/Geltung der AVBWasserV

- 20.1 Die Regelungen der AVBWasserV in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieses Vertrages. Die bei Vertragsschluss gültige Fassung der AVBWasserV ist als Anlage beigefügt.

- 20.2 Sofern im Vertrag oder seinem Preisblatt nicht anders geregelt, erfolgen Änderungen des Vertrages inklusive aller seiner Anlagen sowie der Preise nach § 4 Absatz 2 AVBWasserV.

- 20.3 Kommt es zu einer Aufhebung der gesamten AVBWasserV, ohne dass eine entsprechende Nachfolgeregelung in Kraft tritt, gilt die jeweils letzte Fassung der AVBWasserV als wesentlicher Vertragsbestandteil vereinbart.

21. Verbraucherschutz

- Gemäß § 36 Absatz 1 Nr. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz kommt die STAWAG ihrer Informationspflicht gegenüber Verbrauchern hiermit nach und weist darauf hin, dass sie derzeit nicht an freiwilligen Streitbeilegungsverfahren teilnimmt.

22. Vertraulichkeit

- 22.1 Die Vertragspartner behandeln den Inhalt des Vertrages vertraulich. Sie werden weder den Vertrag selbst, vollständig oder teilweise, noch Informationen über dessen Inhalt ohne die textliche Einwilligung des anderen Vertragspartners an Dritte weitergeben.

- 22.2 Dies gilt nicht für Informationen, die an Netzbetreiber, an Aufsichts- oder Regulierungsbehörden sowie an zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden, sowie für Auskünfte über die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs an den zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen.

23. Sonstiges

- 23.1 Die STAWAG darf im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit Behörden auf Verlangen Auskunft über die Höhe des Wasserbezuges erteilen. Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzen die bisherigen „Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen zur Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV)“ vom 15. Juli 2021.

STAWAG – Stadt- und Städteregionswerke Aachen AG